

Stadt Ulm
Zentrale Steuerung und Dienste
Haushalt und Finanzen

Eing.: 12. April 2022

H	K	S	B	G	Kopie
bR	WV	zDA	zErl	zK	Umlauf



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Zentrale Steuerung und Dienste
Interne Dienste

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm
Postfach 3940
89029 Ulm

Eing.: 08. April 2022

Tgb.-Nr.: 1/20

Bearb. Stelle: 2SD/SB HF

Stadt Ulm
Zentrale Steuerung und Dienste
Steuern und Beteiligungsmanagement

Eing.: 11. April 2022

B	S	H	K	GZ	Umlauf
bR	WV	zDA	zErl	zK	Kopie Eilt

Anlage zu GD 419/22

Tübingen 05.04.2022

Name: Martina Weidner

Durchwahl 07071 757-3712

Aktenzeichen 14-10/2244.4-1 / Stadt Ulm

(Bitte bei Antwort angeben)

Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Ulm in den Haushaltsjahren 2013 - 2018

Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 16.02.2021,

Az.: 1S100641

Stellungnahme der Stadt vom 09.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Tübingen bestätigt gem. § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO, dass die überörtliche Finanzprüfung der Stadt Ulm in den Haushaltsjahren 2013 bis 2018 abgeschlossen ist.

Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 16.02.2021 getroffenen Feststellungen können aufgrund der Stellungnahme und der Zusagen der Stadt als erledigt gelten, mit **Ausnahme** der Feststellung Rdnr. 31.

Zu der von der Prüfungsbestätigung ausgenommenen Feststellung wird bemerkt:

Rdnr. 31 Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen

Kernpunkt der Prüfungsfeststellung ist, dass in den Finanzhaushalten Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken veranschlagt waren. Im gesamten Prüfungszeitraum wurden dagegen weder in den Haushaltsplänen noch in den Nachtragshaushaltssatzungen außerordentliche Erträge veranschlagt. Die Sonderergebnisse waren durchweg mit 0 EUR angesetzt. Die Rechnungsergebnisse

beim Sonderergebnis lagen zwischen +2,1 Mio EUR (2017) und +15,8 Mio EUR (2014); diese waren zu einem großen Teil auf Grundstücksverkäufe zurückzuführen, bei denen die erzielten Verkaufspreise höher waren als die bilanzierten (Rest-)Buchwerte.

Der Haushaltsplan kann nur dann die stetige Aufgabenerfüllung sichern, wenn er Spiegelbild der gesamten städtischen Tätigkeit ist, wozu auch die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, insbesondere aus Grundstücksgeschäften, gehören; hier ist § 2 Abs. 2 GemHVO zu beachten.

Auch die Grundsätze der Vollständigkeit und der Haushaltswahrheit erfordern, dass alle vorhersehbaren, voraussichtlich anfallenden finanzwirksamen Vorgänge im (Nachtrags-)Haushaltsplan zu veranschlagen sind. Dabei sind bei der Abschätzung des voraussichtlich zu erzielenden Verkaufserlöses realisierbare Annahmen zu Grunde zu legen, die Ansätze sind sorgfältig zu schätzen (§ 10 Abs. 1 S. 1 und 3 GemHVO). Künftig ist entsprechend zu verfahren.

Die Stadt Ulm wird gebeten, zu folgenden Prüfungsfeststellungen bis zum **15.09.2022** über den aktuellen Stand der noch ausstehenden Erledigungen auf Grundlage ihres Schreibens vom 09.07.2021, AZ ZSD/HF Her zu berichten:

Rdnr. 40/ 50/ 53 Hospitalstiftung Ulm

RdNr. 48/ 127 Auflösung der BGB-Gesellschaft Ulm/Neu-Ulm GbR

Das Regierungspräsidium bittet um Unterrichtung des Gemeinderats über das Ergebnis und den Abschluss dieser Prüfung (§ 43 Abs. 5 Satz 1 GemO, VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Mit freundlichen Grüßen



Martina Weidner